

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungs- und Programmierleistungen

AGB bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen

1. Geltungsbereich

Unsere AGB-Dienstleistung gelten gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB in ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit für Dienstleistungen der modernX in Gestalt von Analyse, Beratung und Projektabwicklung, Erstellung von Konzepten und Spezifikationen, Anpassung und Erstellung von Software und Pflege dieser Software, auch wenn sie bei späteren Aufträgen nicht erwähnt werden oder wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Einkaufsbedingungen unsere Leistungen an den Kunden vorbehaltlos erbringen. Die Erbringung als Werkleistung bedarf des ausdrücklichen Angebotes und der schriftlichen Bestätigung durch modernX. Für den Kauf von Produkten, insbesondere von Hardware, Softwarelizenzen und Zubehör, werden hiermit die Bestimmungen unserer AGB-Kauf in der jeweils geltenden Fassung vereinbart. Die Vertragsleistungen sind im Bestellschein aufgeführt. Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung des Bestellscheins durch den Kunden und modernX zustande. Bei Bestellungen in anderer, auch elektronischer Form, kommt der Vertrag zu unseren anwendbaren AGB mit unserer Auftragsbestätigung, spätestens mit unserer Ausführung zustande. Abweichende Geschäftsbedingungen bedürfen in jedem Falle der schriftlichen Bestätigung durch modernX.

2. Angebot und Bestellung

Unsere Angebote unterbreiten wir freibleibend mit einer Gültigkeit von längstens 30 Tagen. Irrtum bleibt vorbehalten. Angebotspreise werden netto benannt und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. An Abbildungen, Zeichnungen, Konzepten, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

3. Lieferung, Aufstellung und Abnahme

3.1 modernX unterstützt den Auftraggeber bei der Durchführung der von diesem oder gemeinsam definierten Aufgaben durch Dienstleistungen nach dem Stand der Technik und besten Kräften. Die Durchführung der Arbeiten erfolgt unter Gesamtverantwortung und Weisung des Auftraggebers, soweit nicht ausdrücklich eine Werkleistung vereinbart wird. Die Auswahl des dienstleistenden, auch freien Mitarbeiters oder Nachunternehmers bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

3.2 Der Auftragnehmer berücksichtigt allein die im Bestellschein angegebene Beschreibung der Leistung und besonders vereinbarte Planungs- und Ausführungsmerkmale wie etwa Funktion

und Spezifikation des Auftraggebers, die aufgelisteten Geräte, Programme und sonstigen Elemente. Grundlage des Auftrages ist der vorgesehene Endtermin bzw. Zeitaufwand.

3.3 Für die Zwecke der Auftragsausführung benennen beide Seiten einen entscheidungsbefugten Vertreter. modernX legt den Ort der Leistungserbringung fest. Der Kunde wird rechtzeitig und unentgeltlich in seiner Betriebssphäre alle zweckmäßigen Voraussetzungen zur Unterstützung der Leistungserbringung schaffen und aufrechterhalten, sowie Arbeitsraum und -mittel zur Verfügung stellen. Sein Vertreter stellt die regelmäßige Überprüfung der Arbeitsergebnisse sicher. Unzureichende Unterstützung berechtigt auch ohne gesonderten Hinweis zur Geltendmachung des Mehraufwandes und verlängert vereinbarte Fristen und Termine. Der Auftraggeber gewährleistet die Bereitstellung von Rechnerzeiten, Testdaten und Datenerfassungskapazitäten im üblichen Umfang und nimmt eigenverantwortlich die bestmögliche Datensicherung vor.

3.4 Beide Vertragspartner sind berechtigt, Änderungen der Leistung anzumelden. Die Änderungsmeldung wird vom Empfänger unverzüglich geprüft und das Prüfungsergebnis mitgeteilt. modernX ist berechtigt, den Prüfungsaufwand und die Änderungskosten zum allgemeinen Stundensatz gesondert in Rechnung zu stellen. Die Ausführung von Änderungen bedingt auch ohne gesonderten Hinweis einen neuen Termin- und Zeitplan.

3.5 Der Auftraggeber ist zur vorzeitigen Kündigung von Dienstverträgen mit Restabgeltung vor Erreichen des Endtermins oder geplanten Gesamtaufwandes berechtigt. Die Restabgeltung beträgt pauschal für den Zeitraum von 7 Tagen nach Eingang der Kündigung 75 % des Vertragspreises, von weiteren 14 Tagen 50 % des Vertragspreises und entfällt für einen weiteren Zeitraum danach. Sie entfällt auch, sofern ein gleichwertiger Einsatz anderweitig erfolgt oder trotz offensichtlicher Gelegenheit nicht erfolgt ist. Auf Werkverträge findet die gesetzliche Regelung Anwendung.

3.6 modernX zeigt bei Werkverträgen die Fertigstellung der Leistung an. Eine förmliche Abnahme erfolgt nur, sofern eine Seite dies unverzüglich schriftlich verlangt. Die Abnahme erfolgt nach den im Bestellschein bzw. von modernX nach billigem Ermessen festgelegten Abnahme- oder Installationskriterien mittels der vom Auftraggeber bereit zustellenden Testdaten, Programmen und Geräten samt etwaiger Peripherie an dem von modernX festgelegten Ort.

4. Programmierung

4.1 Die Programmierung von Schnittstellen, von Anpassungen und zu erstellender Software folgt der Aufgabenstellung im Bestellschein. Liegt keine gesonderte Zusatzvereinbarung vor, erfolgt die Überlassung der Programme ausschließlich in ausführbarer Form ohne Quellprogramme und ohne system-technische und benutzerspezifische Dokumentation. Dies gilt auch bei Einbringung von Standardbausteinen. Eine Benutzerdokumentation wird auf Wunsch gegen gesonderte Berechnung in dem zu vereinbarenden Umfang geliefert.

4.2 Soweit keine ausreichenden Vorgaben durch den Auftraggeber erfolgen, erstellt modernX erforderliche Konzepte und Spezifikationen gegen gesonderte Berechnung und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor. Genehmigungsfristen von mehr als 10 Tagen verschieben die vereinbarten Termine angemessen nach Maßgabe verfügbarer Ressourcen. Mit Genehmigung werden Konzept und Spezifikation alleinige Grundlage der Leistungen anstelle von Lastenheften, Beschreibungen und sonstigen Zielvorgaben. Schnittstellen bedürfen der ausführlichen schriftlichen Dokumentation durch den Auftraggeber vor Arbeits- und Fristbeginn.

4.3 Erkennt modernX eine Fehler- oder Mangelhaftigkeit, Unvollständigkeit, Unausführbarkeit oder einen Bedarf an Feinabstimmung von Aufgabe, Konzept, Spezifikation oder sonstiger Leistungsbeschreibung, so wird modernX dies unverzüglich mitteilen. Darüber hinaus ist modernX zu einer Prüfung nicht verpflichtet. Der Auftraggeber wird über das weitere Vorgehen verbindlich entscheiden, vorbehaltlich späterer angemessener Anpassung des vereinbarten Vertragspreises und Liefertermins.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Dienstleistungen werden mangels abweichender Vereinbarung im Bestellschein zu dem dort aufgeführten Stundensatz, Festpreis oder gemäß Ziffer 5.2 nach Zeitaufwand und Material bei Beendigung der Dienstleistung bzw. Anzeige der Fertigstellung berechnet, auch wenn im Einzelfall eine förmliche Abnahme verlangt wird.

5.2 Bei Leistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten zu den gültigen Sätzen und Material zu den bei Einbau gültigen Preisen berechnet. Sonstige Leistungen, einschließlich Aufenthalts- und Fahrtkosten, werden zusätzlich berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich jeweils zum 10. Tag des Folgemonats.

5.3 Die im Angebot genannten Stunden- und Berechnungssätze für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis können von modernX nach Auftragserteilung und mit einer Frist von sechs Monaten angemessen angepasst werden.

5.4 Ein im Angebotspreis auf Basis des Mengenansatzes für Zeitaufwand und Material ist vorläufig. Der zugrundeliegende Mengenanatz beruht auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges. Änderungen wird modernX unbeschadet der Abrechnung unverzüglich, ggf. auch nach Anfall mitteilen.

5.5 Preise sind Nettopreise. Die anwendbare Umsatzsteuer wird gesondert berechnet.

5.6 Rechnungen sind 10 Tage nach Erhalt ohne Abzug zahlbar und danach mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Bestehende Gewährleistungsrechte bleiben bei Zahlung unberührt. Aufrechnung und Zurückbehaltung seitens des Auftraggebers sind nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Besondere Pflichten des Auftragnehmers

modernX und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.

7. Liefertermine und Verzug

Bestätigte Liefertermine und Fristen setzen rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten voraus. Sie verlängern bzw. verschieben sich angemessen, bis alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt und der Kunde alle Informationen, Beistellungen, Mitwirkungshandlungen und ihm obliegenden Verpflichtungen, auch vereinbarte Anzahlungen, erbracht und erfüllt hat. Unvorhergesehene Ereignisse unter Einschluss von höherer Gewalt und Arbeitskampfmaßnahmen auch bei Vorlieferanten verschieben den Liefertermin angemessen, mindestens um ihre Dauer. modernX gerät erst in Verzug, wenn eine wiederholt schriftlich eingeräumte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist.

8. Sach- und Rechtsmängel

8.1 Der Auftragnehmer verschafft dem Kunden die Leistungen und Software frei von Sach- und Rechtsmängeln. Fehler, die nur zu einer unerheblichen Minderung der Nutzbarkeit führen, bleiben außer Betracht. Kein Mangel sind solche Beeinträchtigungen, die aus der vom Kunden zur Verfügung gestellten Hard- und Software- Umgebung, Fehlbedienung, externen schadhafte Daten, Störungen von Rechnernetzen oder sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen resultieren. Der Kunde ist verpflichtet, Leistungen und gelieferte Software unverzüglich zu untersuchen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen (§ 377 HGB). Die Mängelrüge muss Informationen über die Art des Fehlers, das Modul, in dem der Fehler aufgetreten ist, sowie die Arbeiten, die bei Auftreten des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten.

8.2 Für Software, die vom Kunden geändert worden ist, erbringt der Auftragnehmer keine Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.

8.3 Der Auftragnehmer erbringt Gewährleistung bei Sachmängeln durch Nacherfüllung, und zwar nach seiner Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Voraussetzung für die Nacherfüllung ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Die Nacherfüllung kann insbesondere durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch erfolgen, dass der Auftragnehmer Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein neuer Programmstand muss vom Kunden auch dann übernommen werden, wenn dies für ihn zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt.

8.4 Die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln erfolgt, indem der Auftragnehmer dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft. Der Auftragnehmer kann hierbei die betroffene Software gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Software austauschen, wenn dies für den Kunden hinnehmbar ist. Falls Dritte gegen den Kunden Schutzrechte geltend machen, unterrichtet dieser den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich. Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und in Absprache mit dem Kunden die Ansprüche abwehren oder befriedigen. Der Kunde darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. Der Auftragnehmer wehrt die Ansprüche Dritter auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen direkten Kosten und vorhersehbaren und unvermeidbaren Schäden frei, soweit diese nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Kunden beruhen.

8.5 Bei wiederholtem Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Kunde das Recht zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 10 unten.

9. Urheber- und Nutzungsrechte

9.1 Die vom Auftragnehmer erstellte und gelieferte Software (Programm und Handbuch) ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software sowie an sonstigen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlassenen Unterlagen stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich dem Auftragnehmer zu.

9.2 Der Auftragnehmer räumt dem Kunden ein nicht-ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht ein, die Software in seinem Betrieb für eigene Zwecke und wie in dem Auftrag und in einem etwaigen Handbuch beschrieben, zu nutzen. Der Kunde ist berechtigt, die Software im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung zu vervielfältigen. Er darf die Software in die Arbeitsspeicher und auf die Festplatten der von ihm genutzten Hardware laden und an den im Programmschein bezifferten Arbeitsplätzen gleichzeitig nutzen.

9.3 Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb notwendigen Sicherungskopien erstellen. Diese sind als solche zu kennzeichnen und (soweit technisch möglich) mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Ein geliefertes Benutzerhandbuch darf nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.

9.4 Die in der Software enthaltenen Copyright-Vermerke, Markenzeichen, andere Rechtsvorbehalte, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale dürfen nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden.

9.5 Der Auftraggeber darf die Software an einen Dritten nur dann weitergeben, wenn sich dieser mit der Weitergeltung der Vertragsbedingungen einverstanden erklärt. Gibt der Kunde die Software an einen Dritten weiter, so stellt er die Nutzung der Software endgültig ein und behält keine Kopien zurück. Er überlässt dem Dritten Datenträger und Handbücher im Original.

9.6 Alle anderen Arten der Verwertung der Software, insbesondere die Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement, andere Umarbeitungen (ausgenommen die Dekompilierung nach § 69e UrhG) und die sonstige Verbreitung der Software (offline oder

online) sowie deren Vermietung und Verleih bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

9.7 Der Auftragnehmer kann die Nutzungsrechte aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit einem erheblichen Teil der Vergütung in Zahlungsverzug gerät oder die Nutzungsbedingungen nicht einhält und dies auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung durch den Auftragnehmer nicht sofort unterlässt. Bei Widerruf der Nutzungsrechte wird der Kunde die Originalsoftware und vorhandene Kopien herausgeben und gespeicherte Programme löschen. Auf Anforderung des Auftragnehmers wird er die Herausgabe und Löschung schriftlich versichern.

10. Hotline und Fernbetreuung

Die Teilnahme an einer Hotline und einer Fernbetreuung erfolgt zu den im Angebot / Wartungsvertrag festgelegten Bedingungen zu den gesondert festzulegenden Zeiten und Stundensätzen. Beide Seiten gewährleisten die technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. § 9 BDSchG unter eigener Verantwortung. modernX wird im Rahmen eines gesonderten Auftrages eine geeignete Remote-SW und einen Anschluss an ein Kommunikationsnetz ermöglichen und geeignete Sicherheitsprozeduren anbieten.

11. Haftung und Schadenersatz

11.1 Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

11.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz etwa bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch infolge Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11.3 Soweit dem Auftraggeber nach dieser Ziffer Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfristen von 12 Monaten vorstehend. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

12. Treuepflichten

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen werden sie beiderseits Eingriffe in den Mitarbeiterbestand unterlassen.

13. Allgemeines

Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen der Schriftform. Von modernX gelieferte Gegenstände unterliegen neben deutschen auch US-Ausfuhrbeschränkungen, welche auch im Inland Anwendung finden können. Der Kunde ist verpflichtet, über den Endverbleib jederzeit Auskunft zu erteilen und erforderliche Genehmigungen einzuholen. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, werden die Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliche Sondervermögen ist Sinzheim (Baden-Baden).

Stand: Juli 2019